## **Beschlussvorlage** Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen Datum Drucksache-Nr.:01-185-2020

Federführendes Amt :Bauamt 23.09.2020

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	Е
Stadtverordnetenversammlung	12.11.2020	laut Vorschlag	mehrstimmig	13	3	2

Betreff:

Beratung und Beschluss: Interessenbekundungsverfahren Klubhaus Kremmen

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit der Grundstücksveräußerung (Flur 28, Flurstück 111) an Dritte zur weiteren Nutzung des städtischen Klubhauses einschließlich entsprechender Nutzungsbindungen im Wege einer Markterkundung (Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens) zu prüfen.

Über das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens ist die Stadtverordnetenversammlung nach dessen Abschluss zu informieren.

Beratungsergebnis:

Beratungsergebnis:				
Gremium: Stadtverordn	etenversammlung	Sitzung am:12.11.2020	TOP: 12.	
Anz. Mitgl.: 19		dav. anwesend: 18	Ja: 13	Nein: 3 Enthalt.: 2
Laut Besch.vorlage : <b>区</b>		Abweichender Beschl.:□		
eingebracht durch :Bür	germeister			
Bearbeiter :Her	r E. Wießner			

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

.....

## Problembeschreibung/Begründung

Die Stadt Kremmen ist Eigentümerin eines sich im Stadtzentrum befindlichen Grundstücks, auf dem sich ein denkmalgeschütztes Gebäude befindet, das ehemalige Klubhaus. Im Erdgeschoss befindet sich eine für die nächsten 12 Jahre vermietete Verkaufs- und Restaurantfläche. Das Klubhaus wurde bereits teilweise saniert (Dach, marktseitige Fassade und Fenster, Kellergeschoss, Erdgeschoss) und der Stadt wurden diesbezüglich Fördermittel gewährt.

Die vollständige Sanierung und spätere Bewirtschaftung des Gebäudes unter Beachtung der denkmalrechtlichen Anforderungen übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der Stadt. Die Verwaltung soll daher mit der Prüfung einer Veräußerung an Dritte beauftragt werden.

Für die spätere Nutzung des Gebäudes und Grundstücks bestehen unterschiedliche Möglichkeiten und Interessen. Wünschenswert wäre, auch im Sinne einer Attraktivitätssteigerung der Innenstadt, dass das Klubhaus wiederbelebt und durch die Einwohner der Stadt seinem Zweck entsprechend als kulturelle Einrichtung genutzt werden kann. Wünschenswert wäre auch, dass dort ein Treffpunkt für Bürger in Form eines Bürgerzentrums entsteht. Ergänzt und erweitert werden kann dieses Konzept durch den barrierefreien Neubau der städtischen Bibliothek. Wünschenswert wäre weiterhin, dass im Zuge der Sanierung- und Adaptionsarbeiten der große Saal revitalisiert und wieder genutzt werden kann. Auch wäre zu prüfen, ob in das Gebäude ein öffentliches WC integriert werden kann. Für einen Investor wäre ggf. die Nutzung der übrigen Gebäudeteile oder Grundstücksbereiche zur Errichtung von altersgerechten Wohnungen interessant.

Für das Gebäude und das Grundstück bestehen Nutzungsbeschränkungen infolge denkmalrechtlicher Vorgaben, förderrechtlicher Bindungen und der Lage innerhalb eines Sanierungsgebiets. Eine Veräußerung hat zudem unter Beachtung haushaltsund ggf. vergaberechtlicher Vorschriften zu erfolgen.

Ob und inwieweit der Erwerb von Grundstück und Gebäude für Investoren bzw. andere Dritte (Vereine, Interessengemeinschaften, etc.) in Betracht kommt, welche Nutzungen aus Sicht der Interessenten umsetzbar sind, welchen Nutzungsbeschränkungen sie sich unterwerfen und welche der städtischen Ziele erfolgreich umgesetzt werden könnten, soll daher im Wege einer Markterkundung durch ein sogenanntes Interessenbekundungsverfahren ermittelt werden. Ein solches Verfahren ist haushaltsrechtlich (siehe § 7 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung Brandenburg) anerkannt.

Mit einer entsprechenden Bekanntmachung auf Vergabeportalen bzw. geeigneten Immobilienportalen werden Dritte zur Abgabe einer Interessenbekundung für den Erwerb des Grundstücks einschließlich Gebäude aufgerufen. Ihre Eignung und ihre Vorstellungen für die Bewirtschaftung sowie Betrieb des Gebäudes samt Klubhaus werden sodann schriftlich bzw. mündlich abgefragt und anschließend ausgewertet. Die Verwaltung kann und will somit Erkenntnisse darüber gewinnen, ob und welche der städtischen Nutzungsinteressen bei einer Veräußerung der Liegenschaft umsetzbar erscheinen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird über das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens unterrichtet und kann anschließend den Beschluss für das Verfahren zur Veräußerung der städtischen Liegenschaft fassen.

Das Interessenbekundungsverfahren führt daher noch nicht zur Veräußerung, Markterkundung zur sondern dient der Vorbereitung des späteren Veräußerungsverfahrens. Die Stadt im Rahmen des geht Interessenbekundungsverfahrens weder Verpflichtungen ein noch bindet sie sich in Bezug auf das Grundstück.

Der geschätzte Zeitraum für das Interessenbekundungsverfahren beträgt ca. 3 Monate.

gez. Enrico Wießner Leiter Bauamt

## Finanzielle Auswirkung

## Finanzielle Auswirkungen? Ja

Gesamtkosten der Maßnahmen:  $\in$  Jährliche Folgekosten:  $\in$ 

Finanzierung Objektbezogene

Eigenanteil : € Einnahmen (Zuschüsse) : €

Haushaltsbelastung : € jährlich : **Ja** 

 $\begin{array}{lll} \mbox{Veranschlagung} & : \mbox{\bf Nein} \\ \mbox{mit} & : & \mbox{\bf $\epsilon$} \\ \mbox{Produktsachkonto} & : & \mbox{\bf $\epsilon$} \\ \end{array}$ 

im Ergebnishaushalt : im Finanzhaushalt :

.....